



Vorlagennummer: BV/12150/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg vom 19.12.2024

Datum: 14.10.2025
Federführung: Bereich 41 - Kultur
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur und Partnerschaften	20.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	09.12.2025	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	11.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg vom 19.12.2024 wird in der 1. Änderungsfassung beschlossen.

Sachverhalt

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg beschlossen, um das Verfahren für die Antragstellung, Bewilligung und Erbringung des Verwendungsnachweises eindeutig zu regeln und den Antragstellenden damit eine gewisse Verlässlichkeit zu geben. Die Richtlinie ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.

Die für 2025 und 2026 eingegangenen Förderanträge und Fragen der Antragstellenden haben in der praktischen Arbeit gezeigt, dass die Richtlinie in einigen Punkten angepasst werden sollte, um mehr Klarheit zu dem Antrags- und Bewilligungsverfahren zu geben.

Des Weiteren ist die Richtlinie auf die „Dienstanweisung der Hansestadt Lüneburg für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ incl. Anlage „Allgemeine Nebenbestimmungen“ und Musterförderrichtlinie in einigen Punkten anzupassen, um den Vorgaben der Dienstanweisung gerecht zu werden. Diese Änderungen wurden ebenfalls in den neuen Richtlinienentwurf mit aufgenommen.

Weitere Änderungsvorschläge ergaben sich aus Sicht des Kulturmanagements, so wurde beispielsweise der Begriff „neue attraktive und kreative Initiativen“ angepasst in „neue und kreative Initiativen“.

In die Förderrichtlinie wurden folgende neue Punkte aufgenommen.

Die Verwaltung hat einen Vorschlag zur Aufteilung der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel aufgenommen, nach dem in den vergangenen Jahren bereits die Fördermittel vergeben wurden. Dieser sieht vor, dass sofern die Antragssumme aller Anträge höher ist als die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die Bewilligungssumme gleichmäßig bei allen Anträgen prozentual gekürzt wird (siehe Entwurf Ziffer 4 Absatz 4).

Um möglichst viele kulturelle Institutionen fördern zu können, wird der Vorschlag gemacht, die maximale jährliche Fördersumme pro Institution auf 20.000 Euro zu begrenzen. Dies würde auch dazu beitragen, die Vielfalt der Kulturlandschaft in Lüneburg breitflächiger zu fördern.

Gleichzeitig würde damit verhindert werden können, dass einige wenige Institutionen, die ein hohes Defizit in ihrem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ausweisen, einen Großteil der Fördermittel erhalten (siehe Entwurf Ziffer 4 Absatz 2).

Bei der Durchsicht von Förderrichtlinien anderer Kommunen zeigte sich, dass die Begrenzung von Fördermitteln auf einen Höchstbetrag pro Jahr und Institution gängige Praxis ist.

Zusätzlich wurde der Begriff "eine Förderung setzt angemessene Eigenmittel voraus" geändert in "eine Förderung setzt angemessene Eigenmittel in Höhe von 10% der Gesamteinnahmen voraus". Diese neue Formulierung dient der Klarheit und ist in der Höhe vergleichbar mit der Vorgabe bei der kulturellen Projektförderung der Hansestadt Lüneburg. Zusätzlich ergab eine Recherche bei vergleichbaren Kommunen, dass auch dort Eigenmittel in entsprechender Höhe angesetzt werden (siehe Entwurf Ziffer 4 Absatz 5).

Um die Eigenmittel, die die Antragstellenden auch in Form von Eigenleistungen erbringen können, konkret beziffern zu können, wurde ein Stundensatz für erbrachte Eigenleistungen aufgenommen. Dieser wurde auf den gesetzlich geltenden Mindestlohn festgesetzt. Dieser Betrag ist im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren lediglich als Rechengröße zu sehen, um den Betrag der Eigenleistung/Eigenmittel beziffern zu können. Eine Änderung der Antragssumme ergibt sich daraus nicht, da der Betrag sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen in gleicher Höhe im Haushalts- und Wirtschaftsplan ausgewiesen wird. (siehe Entwurf Ziffer 4 Absatz 5)

Die Verwaltung behält sich eine Zustimmung zur Bildung von Rücklagen/Spenden/Erbe etc. vor, sofern diese die Höhe von Personal- und Sachkosten, die innerhalb von zwei Monaten anfallen, überschreiten. Damit soll sichergestellt werden, dass eine institutionelle Förderung nicht erfolgt, sofern ausreichende Eigenmittel zur Verfügung stehen. Solche Fälle hat es in der Vergangenheit gegeben und sind nur bekannt geworden, da die Vorlage aller Konten der Institution vor Antragsbewilligung gefordert wurde (siehe Entwurf Anlage Ziffer 1.6).

Eine grundlegende Änderung ist weiterhin, dass die antragstellende Institution ihren gesamten Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorlegen muss und nicht mehr wie bisher, einen separaten Kosten- und Finanzierungsplan für die Antragstellung erstellt. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der antragstellenden Institution enthält alle Erträge und Aufwendungen der Institution, sowohl für den Betrieb der Institution als auch für die von ihr erbrachte kulturelle Arbeit (Projekte), aus denen sich das Defizit ergibt. Durch die Förderung wird daher zukünftig nicht mehr nur ein Teil der Institution gefördert (beispielsweise Mietkostenzuschuss, Personalkostenzuschuss), sondern die Institution in Gänze. Daraus ergibt sich auch, dass zukünftig keine institutionelle Förderung und Projektförderung einer Institution parallel mehr möglich ist.

Alle Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Redaktionelle Änderungen beruhen größtenteils auf Verschiebungen einzelner Vorgaben zur besseren begrifflichen Zuordnung. Die Verschiebungen sind aus der Synopse ersichtlich.

Ziel	Unterziel	Bewertung			
Hochwertige Bildung		++	+	-	--
	Kulturförderung	X			

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

➤ ja

➤ Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Mittel sind haushaltsrechtlich gesichert:

➤ ja

sofern ja:	
Haushaltsjahr:	2026
Mittelherkunft:	➤laufender Ansatz
Teilhaushalt:	25200204 Förderung der Bildenden Kunst 26100104 Theaterpflege und Förderung 26200102 Musikpflege und Förderung 26200103 Einzelmaßnahmen Konzerte 28100104 Heimatpflege 28100106 Erinnerungskultur 28100202 Literaturpflege
Produkt:	41020 Bereich Kultur

Anlage/n

- Anlage 1: Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung (öffentlich)
- Anlage 2: Entwurf der Änderungsfassung der Richtlinie institutionelle Kulturförderung (öffentlich)

Synopsis zur Änderung der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg

Fassung vom 19.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025	Fassung der 1. Änderung vom
Präambel Kultur verbindet Individuum und Gesellschaft, stiftet Identität und Zusammengehörigkeit, bietet Lebensqualität und Teilhabe, schafft Kommunikation und Toleranz, fördert Kreativität und Bildung. Sie lebt durch Tradition ebenso wie durch neue attraktive und kreative Initiativen. In dieser kulturellen Landschaft möchte die Hansestadt Lüneburg zusätzlich Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, das künstlerisch-kulturelle Profil der Hansestadt Lüneburg zu stärken und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen sowie allen Menschen im Stadtgebiet Zugang zu Kultur zu ermöglichen.	Präambel Kultur verbindet Individuum und Gesellschaft, stiftet Identität und Zusammengehörigkeit, bietet Lebensqualität und Teilhabe, schafft Kommunikation und Toleranz, fördert Kreativität und Bildung. Sie lebt durch Tradition ebenso wie durch neue und kreative Initiativen. In dieser kulturellen Landschaft möchte die Hansestadt Lüneburg <u>im Rahmen der von ihr zu erfüllenden kommunalen Aufgaben</u> zusätzlich Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, das künstlerisch-kulturelle Profil der Hansestadt Lüneburg zu stärken <u>und nachhaltig weiterzuentwickeln</u> und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen sowie allen Menschen im Stadtgebiet Zugang zu Kultur zu ermöglichen.
1. Zwecksetzungszweck Es sollen insbesondere kulturelle Einrichtungen gefördert werden, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: • sie bewahren, erforschen und vermitteln das kulturelle Erbe der Hansestadt Lüneburg, • sie setzen sich mit der gegenwärtigen kulturellen Identität der Hansestadt Lüneburg auseinander,	1. Zwecksetzungszweck <u>Mit dieser Förderung sollen folgende Ziele erreicht werden:</u> • <u>die Sicherung und der Erhalt der kulturellen Einrichtung</u> • <u>die Steigerung der Kulturvielfalt im Stadtgebiet</u> • <u>die Qualitätsentwicklung der kulturellen Einrichtung, auch unter Einsatz digitaler Medien</u> • <u>die Ausweitung von Teilhabe und die Verbesserung der Zugänglichkeit</u>

• sie dienen zur Vorhaltung eines differenzierten Kulturangebots relevanter Kunst- und Kultursparten für alle Lüneburger Bürger:innen; • sie unterstützen die Verwirklichung innovativer Formate und Ideen; • sie setzen sich auf eigenständige Weise mit aktuellen künstlerischen und/oder gesellschaftlichen Fragen auseinander; • sie fördern Kooperationen zwischen unterschiedlichen (Kultur-)Akteuren sowie von Kultureinrichtungen und anderen Akteuren der Stadtgesellschaft; • sie ermöglichen die kreative künstlerische bzw. kulturelle Betätigung der Lüneburger Bürger:innen • sie verfolgen einen nachhaltigen Ansatz, zum Beispiel Klimaschutz; • sie berücksichtigen Aspekte der kulturellen Bildung; • sie ermöglichen den Zugang zu Kunst und Kultur für alle Bevölkerungsteile <i>(verschoben nach Punkt 3)</i>	<u>von kulturellen Angeboten</u> • <u>die Erschließung neuer Zielgruppen und Erhöhung der Besuchendenfrequenz durch eine höhere Attraktivität der Kulturlandschaft</u> <i>(hierher verschoben aus Punkt 2)</i>
2. Gegenstand der Förderung Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 19.12.2024 fördert die Hansestadt Lüneburg zur strukturellen Sicherung und Stärkung von Kultur im Lüneburger Stadtgebiet insbesondere kulturelle Einrichtungen aus den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Erinnerungskultur, Literatur, Kulturelle Bildung, Kulturgeschichte, Musik, Medien und Soziokultur. Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <i>(verschoben nach Punkt 3)</i>	

Mit der Förderung sollen folgende Ziele erreicht werden • die Sicherung und der Erhalt der kulturellen Einrichtung • die Steigerung der Kulturvielfalt im Stadtgebiet • die Qualitätsentwicklung der kulturellen Einrichtung, auch unter Einsatz digitaler Medien • die Ausweitung von Teilhabe und die Verbesserung der Zugänglichkeit von kulturellen Angeboten • die Erschließung neuer Zielgruppen und Erhöhung der Besuchendenfrequenz durch eine höhere Attraktivität der Kulturlandschaft <i>(verschoben nach Punkt 1)</i>	
3. Zuwendungsempfangende Antragsberechtigt sind natürliche Personen und gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (z.B. gGmbH, e.V., rechtsfähige privatrechtliche Stiftung) mit dem grundsätzlichen Gesellschafts-/Satzungszweck Förderung von Kunst, Kultur oder Literatur, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind. Sie sollen ihren Sitz vorrangig in der Hansestadt Lüneburg haben. Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts, parteipolitisch oder konfessionell arbeitende Organisationen.	2. Zuwendungsempfangende Antragsberechtigt sind natürliche Personen und gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (z.B. gGmbH, e.V., rechtsfähige privatrechtliche Stiftung) mit dem grundsätzlichen Gesellschafts-/Satzungszweck <u>Förderung von Kultur</u>, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind. Sie sollen ihren Sitz vorrangig in der Hansestadt Lüneburg haben. Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts, parteipolitisch<u>e</u> oder <u>religiöse</u> Organisationen.
4. Voraussetzung für die Förderung	3. Voraussetzung für die Förderung <u>Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 19.12.2024 fördert die Hansestadt Lüneburg zur strukturellen Sicherung und Stärkung von Kultur im Lüneburger Stadtgebiet insbesondere kulturelle Einrichtungen aus den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Erinnerungskultur, Literatur, Kulturelle Bildung, Kulturgeschichte, Musik, Medien und Soziokultur, die durch ihre Tätigkeit und ihr Programm bzw. Angebot mindestens zwei der folgenden Kriterien</u>

Die Förderung setzt voraus: • Die Angebote der kulturellen Einrichtung sind auf die künstlerischen	<u>erfüllen:</u> • <u>sie bewahren, erforschen und vermitteln das kulturelle Erbe der Hansestadt Lüneburg.</u> • <u>sie setzen sich mit der gegenwärtigen kulturellen Identität der Hansestadt Lüneburg auseinander.</u> • <u>sie dienen zur Vorhaltung eines differenzierten Kulturangebots relevanter Kunst- und Kultursparten für alle Lüneburger Bürgerinnen und Bürger.</u> • <u>sie unterstützen die Verwirklichung innovativer Formate und Ideen.</u> • <u>sie setzen sich auf eigenständige Weise mit aktuellen künstlerischen und/oder gesellschaftlichen Fragen auseinander.</u> • <u>sie fördern Kooperationen zwischen unterschiedlichen (Kultur-)Akteuren sowie von Kultureinrichtungen und anderen Akteuren der Stadtgesellschaft.</u> • <u>sie ermöglichen die kreative künstlerische bzw. kulturelle Betätigung der Lüneburger Bürgerinnen und Bürger.</u> • <u>sie verfolgen einen nachhaltigen Ansatz, zum Beispiel Klimaschutz.</u> • <u>sie berücksichtigen Aspekte der kulturellen Bildung.</u> • <u>sie ermöglichen den Zugang zu Kunst und Kultur für alle Bevölkerungsteile</u> <u>Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet der Rat der Hansestadt Lüneburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</u> <i>(hierher verschoben aus Punkt 1 und 2)</i> Die Förderung setzt voraus: • Die Angebote der kulturellen Einrichtung sind auf die künstlerischen
---	--

und/oder soziokulturellen Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Erinnerungskultur, Literatur, kulturelle Bildung, Kulturgeschichte, Musik, Medien und Soziokultur ausgerichtet • Die kulturelle Einrichtung existiert seit mindestens einem Jahr und kann für diesen Zeitraum Projekte bzw. ein kontinuierliches künstlerisches und/oder soziokulturelles Angebot vorweisen, das auf den Werten des Grundgesetzes fußt • Die Einrichtung plant über den gesamten Bewilligungszeitraum ein regelmäßiges, öffentlich zugängliches und aktiv nutzbares Kulturangebot • Die antragstellende Kultureinrichtung ist durch eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung der Förderung sicherzustellen und nachzuweisen.	und/oder soziokulturellen Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Erinnerungskultur, Literatur, kulturelle Bildung, Kulturgeschichte, Musik, Medien und Soziokultur ausgerichtet • Die kulturelle Einrichtung existiert seit mindestens einem Jahr und kann für diesen Zeitraum Projekte bzw. ein kontinuierliches künstlerisches und/oder soziokulturelles Angebot vorweisen, das auf den Werten des Grundgesetzes fußt • Die Einrichtung plant über den gesamten Bewilligungszeitraum ein regelmäßiges, öffentlich zugängliches und aktiv nutzbares Kulturangebot • Die antragstellende Kultureinrichtung ist durch eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung der Förderung sicherzustellen und nachzuweisen.
5. Art und Umfang, Höhe der Förderung Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf die im Haushalt festgeschriebene Summe begrenzt. Die Förderung wird im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Fehlbetragsfinanzierung im Rahmen einer institutionellen Förderung bewilligt. Die Höhe der Zuwendung wird von der Hansestadt Lüneburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel	4. <u>Gegenstand</u>, Art und Umfang, Höhe der Förderung Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf die im Haushalt <u>zur Verfügung stehenden Mittel</u> begrenzt. <u>Die maximale jährliche Fördersumme pro Institution ist auf 20.000 € begrenzt.</u> <u>Bei der institutionellen Förderung handelt es sich um eine Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben der zuwendungsempfangenden Institution im Rahmen einer anteiligen Fehlbetragsfinanzierung. Gefördert werden dementsprechend eine Institution und ihre Tätigkeit als Ganzes.</u> <u>Eine institutionelle Förderung schließt die gleichzeitige Förderung von kulturellen Projekten der antragstellenden Institution im Förderzeitraum aus.</u> Die <u>institutionelle</u> Förderung wird <u>grundsätzlich</u> im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer <u>anteiligen</u> Fehlbetragsfinanzierung bewilligt. Die Höhe der Zuwendung wird <u>vom Rat</u>

festgelegt. Eine Förderung der Hansestadt Lüneburg ist immer eine Anteilsfinanzierung und setzt angemessene Eigenmittel voraus. Der Eigenmittelanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen. Fördermöglichkeiten anderer Fördergeber und die Einbeziehung möglicher Einnahmen sind vorrangig zu prüfen und in Anspruch zu nehmen. Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere: • Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlungen von Darlehen, Zinsen und Kautionen, Investitionen, Geschäfts- und Betriebsausstattung	<u>der Hansestadt Lüneburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Soweit die Summe der insgesamt beantragten Mittel die im Haushalt in dem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, erfolgt eine entsprechende gleichmäßige prozentuale Kürzung aller förderfähigen Antragssummen. Förderfähige Antragssumme ist die ggf. bereinigte Höhe der beantragten Summe eines Antrags in € nach Prüfung auf Förderfähigkeit entsprechend dieser Richtlinie.</u> Eine Förderung der Hansestadt Lüneburg setzt angemessene Eigenmittel <u>in Höhe von mind. 10% der Gesamteinnahmen</u> voraus. Der Eigenmittelanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind <u>entsprechend</u> nachzuweisen. <u>Arbeitsleistungen sind dabei in Form von Arbeitsstunden monetarisiert in Höhe des derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohns anzusetzen.</u> Fördermöglichkeiten anderer Fördergeber und die Einbeziehung möglicher Einnahmen sind vorrangig zu prüfen und in Anspruch zu nehmen. Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. <u>Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören die Personal-und Sachkosten, die im Bewilligungszeitraum zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen sind. Die institutionelle Förderung dient der Aufrechterhaltung des operativen Betriebs und der Umsetzung des Betriebszwecks.</u> Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere: • Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlungen von Darlehen, Zinsen und Kautionen, Investitionen, Geschäfts- und Betriebsausstattung, <u>die über das notwendige Maß hinausgeht.</u>
---	---

• Kosten für Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten • Die Umsatzsteuer sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt. Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein <u>vom Zuwendungsempfänger</u> zu tragen.	• <u>Zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungsaufwand, Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen, sonstiger kalkulatorischer Aufwand) und Finanzierungsaufwendungen</u> • <u>Leasingkosten für Fahrzeuge</u> • Kosten für Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten • Die Umsatzsteuer sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein <u>von den Zuwendungsempfängenden</u> zu tragen.
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 4/Anlage 5) soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Zu beachten sind darüber hinaus u.a. folgende Förderbedingungen: die Beihilferechtlichen Grundlagen: AGVO bzw. De-minimis-Verordnung. Für den Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Erhöhung förderfähiger Kosten zieht keine Erhöhung des Förderbetrages nach sich. Auf die Förderung durch die Hansestadt Lüneburg ist mit dem jeweils gültigen Hansestadt Wappen im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.	5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage) soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Zu beachten sind darüber hinaus u.a. folgende Förderbedingungen: die Beihilferechtlichen Grundlagen: AGVO bzw. De-minimis-Verordnung. Für den Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Erhöhung förderfähiger Kosten zieht keine Erhöhung des Förderbetrages nach sich. Auf die Förderung durch die Hansestadt Lüneburg ist mit dem jeweils gültigen Hansestadt Wappen im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung kann für ein, in begründeten Ausnahmen für zwei Jahre beantragt werden.

Die Förderung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur, Postfach 2540 21315 Lüneburg oder per Email kultur@stadt.lueneburg.de mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.hansestadt-lueneburg.de abgerufen werden.

Eine Antragsbearbeitung kann nur erfolgen, wenn dem Bereich Kultur ein vollständiger Antrag bis zur Antragsfrist vorliegt. Zur Vollständigkeit des Antrags gehört zwingend:

- Eine Beschreibung der antragstellenden Kultureinrichtung, für die die Förderung beantragt wird
- Eine ausführliche Beschreibung und Begründung für die Förderung
- ~~Ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan:~~

Die Antragsfrist beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.08. eines Jahres für eine institutionelle Förderung im darauffolgenden Jahr. Sofern für das darauffolgende Kalenderjahr noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können diese bis zum 28.02. des darauffolgenden Kalenderjahres beantragt werden. ~~Im Kalenderjahr 2025 endet die Antragsfrist am 28.02.2025 für eine Förderung in 2025.~~ Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein.

~~Sofern für das laufende Kalenderjahr noch institutionelle Fördermittel zur Verfügung stehen, können diese bis zum 28.02. eines Jahres beantragt werden.~~

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Förderung kann für ein, in begründeten Ausnahmen für zwei Jahre beantragt werden.

Die Förderung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur, Postfach 2540, 21315 Lüneburg oder per Email kultur@stadt.lueneburg.de mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.hansestadt-lueneburg.de abgerufen werden.

Eine Antragsbearbeitung kann nur erfolgen, wenn dem Bereich Kultur ein vollständiger Antrag bis zur Antragsfrist vorliegt. Zur Vollständigkeit des Antrags gehört zwingend:

- Eine Beschreibung der antragstellenden Kultureinrichtung, für die die Förderung beantragt wird mit Kontakt Daten, Vertretungsberechtigten, Kurzprofil, Rechtsform und ggf. Satzung
- Eine ausführliche Beschreibung und Begründung für die Förderung
- Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aktueller Jahresabschluss, Organisations- und Stellenplan soweit vorhanden

Die Antragsfrist beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.08. eines Jahres für eine institutionelle Förderung im darauffolgenden Jahr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein. Sofern für das darauffolgende Kalenderjahr nach Bearbeitung aller fristgerecht eingegangenen Anträge und Beschluss über die Fördersummen durch den Rat noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können diese bis zum 28.02. des darauffolgenden Kalenderjahres beantragt werden.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Entscheidungsgremium für die Vergabe der Förderung ist der Rat der Hansestadt Lüneburg. Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch den Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Änderungen beispielsweise zum ~~Kosten- und Finanzierungsplan~~ müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Die bewilligte Förderung muss bis zum 30.11. eines Kalenderjahres, für das die Förderung bewilligt wurde, beim Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks schriftlich unter Nennung der Bankverbindung abgefordert werden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage ~~4~~/Anlage 5) sind zu beachten.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Entscheidungsgremium für die Vergabe der Förderung ist der Rat der Hansestadt Lüneburg. Die formelle Prüfung und fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch den Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Änderungen beispielsweise zum Haushalts- oder Wirtschaftsplan müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Die bewilligte Förderung muss bis zum 30.11. eines Kalenderjahres, für das die Förderung bewilligt wurde, beim Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks schriftlich unter Nennung der Bankverbindung abgefordert werden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage) sind zu beachten.

Die Zuwendungsempfängenden sind zusätzlich verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn

- der Zweckbindung unterliegende Gegenstände veräußert werden sollen,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck der Zuwendung verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird

(hierher verschoben aus Punkt 5 der Anlage)

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben

	<u>sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.</u>
7.3 Nachweisverfahren Der Zuwendungsempfängende hat 6 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis auf dem entsprechenden Vordruck einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.	6.3 Nachweisverfahren Der <u>/die</u> Zuwendungsempfängende hat 6 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis auf dem entsprechenden Vordruck einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. <u>Im Rahmen des Sachberichtes ist die zweckentsprechende Verwendung und das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Angaben wie „Variable Kosten“ oder „Fixkosten“ müssen näher definiert werden (z.B. Getränkeverkauf etc.).</u> <u>Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Finanzierungsplanes bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplans summarisch darzustellen.</u> <u>Bei institutioneller Förderung, die sich nur auf einzelne Bereiche der Institution bezieht, kann der Nachweis auf den geförderten Bereich begrenzt werden. Bucht der/die Zuwendungsempfängende nach Einnahmen und Ausgaben, so ist dem Verwendungsnachweis die letzte Jahresrechnung, bei kaufmännischer Buchführung der letzte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) beizufügen.</u> <u>Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) sowie ggf. abgeschlossene Verträge vorzulegen.</u>

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbestimmungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Die Hansestadt Lüneburg behält sich weiterhin vor, nicht benötigte institutionelle Fördermittel zurückzufordern. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro-Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids. (s. Punkt 9.3 der Anlage)	Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbestimmungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Die Hansestadt Lüneburg behält sich weiterhin vor, nicht benötigte institutionelle Fördermittel zurückzufordern.
8. Schlussbestimmungen Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGV). Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.	7. Schlussbestimmungen Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGV). <u>Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg vom 19.12.2024 in der Fassung der 1. Änderung vom tritt am 01.01.2026 in Kraft.</u>
Anlage Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Fassung vom 19.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025) Die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.	Anlage Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (in der Fassung der 1. Änderung vom) Die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel der Zuwendungsempfängenden sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der ~~Kosten- und Finanzierungsplan~~ ist ~~hinsichtlich des Gesamtergebnisses~~ verbindlich. ~~Die Ausgaben innerhalb des Kosten- und Finanzierungsplanes~~ sind gegenseitig deckungsfähig, sofern dadurch der Zuwendungszweck nicht gefährdet wird und die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet ist.
- 1.3. ~~Dürfen aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen Zuwendungsempfängende ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare städtische Beschäftigte.~~
~~Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass die Zuwendungsempfängenden für die Aufgabenerledigung einen höheren Personalaufwand betreiben, als dies die Hansestadt Lüneburg tun würde.~~
- 1.4. Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. ~~Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge~~

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel der Zuwendungsempfängenden sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich. Die Sachausgaben innerhalb des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, sofern dadurch der Zuwendungszweck nicht gefährdet wird und die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet ist.
- 1.3. Zuwendungsempfängende dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare städtische Beschäftigte. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart oder ein höherer Personalaufwand betrieben werden, als für Beschäftigte der Hansestadt Lüneburg jeweils vorgesehen
- 1.4. Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
Erhalten die Zuwendungsempfängenden eine fortlaufende Förderung.

in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden: — bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebenden oder mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger, — bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger verbraucht sind. <i>(verändert verschoben nach Punkt 1.5 der Anlage)</i> 1.5. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden. <i>(verschoben nach Punkt 1.7 der Anlage)</i>	<u>kann eine Auszahlung von gleichbleibenden Monatsbeträgen festgelegt werden, ohne dass es einer weiteren Anforderung bedarf.</u> 1.5 <u>Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung muss die Anforderung der Auszahlung zusammen mit dem Verbrauch von Eigen- und sonstigen Fremdmitteln erfolgen, bei Fehlbedarfsfinanzierung darf die Anforderung erst nach Verbrauch der Eigen- bzw. Drittmittel erfolgen. Wird ein im Wirtschaftsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.</u> <i>(verändert übernommen aus Punkt 1.4 der Anlage)</i> 1.6 <u>Rücklagen dürfen nicht gebildet werden. Dem steht die Beibehaltung oder die Ansammlung einer Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe der üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben zum Jahresende nicht entgegen, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist. Die Bildung von weiteren Rücklagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg.</u> 1.7 <u>Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.</u> <i>(hierher verschoben aus Punkt 1.5 der Anlage)</i>
2. Vergabe von Aufträgen Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen jeglicher Art oder Anschaffungen/Dienstleistungen bewilligt, so ist für die Beschaffung dieser Leistungen durch Dritte das öffentliche Vergaberecht (VOB/A, VOL/A) zu beachten.	2. Vergabe von Aufträgen Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen jeglicher Art oder Anschaffungen/Dienstleistungen gewährt, so ist für die Beschaffung dieser Leistung durch Dritte das öffentliche Vergaberecht (VOB/A, VOL/A) zu beachten.

3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung 3.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängenden, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern, 3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern, 3.3 bei Vollfinanzierung um den betreffenden Betrag und 3.4 bei Festbetragsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen. Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.	3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im <u>Haushalts- oder Wirtschaftsplan</u> veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung 3.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängenden, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern, 3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern, 3.3 bei Vollfinanzierung um den betreffenden Betrag und 3.4 bei Festbetragsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen. Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängenden dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen. 4.2 Die Zuwendungsempfängenden haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 € (ohne USt.) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit	4. <u>Inventarisierungspflicht</u> Zuwendungsempfängende haben Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 Euro (ohne USt.) übersteigt, zu inventarisieren. <u>Die Wertgrenzen ergeben sich aus den aktuellen Haushaltsvorschriften.</u> Soweit

die Hansestadt Lüneburg Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.	<u>aus besonderen Gründen</u> die Hansestadt Lüneburg Eigentümerⁱⁿ ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängenden Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn - sie nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten - wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mindestens 500 € ergibt - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist - die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckbestimmt verbraucht werden können - der Zweckbindung unterliegende Gegenstände veräußert werden sollten - zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden - ein Konkurs oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird. <i>(letzte 3 Spiegelstriche verschoben nach Punkt 6.2 der Richtlinie)</i>	5. Mitteilungspflicht Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn - sie nach Vorlage des <u>Haushalts- oder Wirtschaftsplans</u> weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder - wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mindestens <u>10 v.H. bzw. im Gesamtvolumen um mindestens</u> 500 Euro ergibt, - für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, - die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckbestimmt verbraucht werden können.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Hansestadt Lüneburg nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 Der Sachbericht soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Zuwendungszweck erreicht wurde. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen kann auf die Vorlage eines Sachberichts verzichten oder die Anforderungen an den Sachbericht, z.B. durch Abfrage bestimmter Kennzahlen, spezifizieren. Die Anforderungen müssen den Zuwendungsempfängenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Sofern von der Bewilligungsbehörde gefordert, müssen aus dem Nachweis Tag, Empfangende/Einzahlende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 6.5 Soweit die Zuwendungsempfängenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.6 Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.7 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vor-

6. Buchführung

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts einzurichten oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. als einfache Einnahme- und Ausgabenrechnung zu führen.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere der Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Auszahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. *(hierher verschoben aus Punkt 6.9 der Anlage)*
- 6.3 Die Zuwendungsempfängenden haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. *(hierher verschoben aus Punkt 6.9 der Anlage)*

lage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen. 6.8—Ein geforderter Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen sind. <i>(in überarbeiteter Form verschoben nach Punkt 7 der Anlage)</i> 6.9—Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungszweck ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen. Die Zuwendungsempfängenden haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. <i>(verschoben nach Punkt 6.2 und 6.3 der Anlage)</i>	
7. Prüfung der Verwendung 7.1—Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zur Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die	7. <u>Nachweis</u> der Verwendung <u>7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.</u> <u>7.2 Der Sachbericht soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Verwendungszweck erreicht wurde. Die Tätigkeiten der Zuwendungsempfängenden sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr sind darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sind beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann die Anforderungen an den Sachbericht,</u>

erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. 7.2 Unterhalten die Zuwendungsempfangenden eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen. <i>(verschoben nach Punkt 8 der Anlage)</i>	<u>z.B. durch Abfrage bestimmter Kennzahlen, spezifizieren. Die Anforderungen müssen den Zuwendungsempfangenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben werden und mit vertretbarem Aufwand erhoben werden können.</u> <u>7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass die Zuwendungsempfangenden nach Einnahmen und Ausgaben buchen, aus der Jahresrechnung, ggf. einer Spartenrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushaltsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.</u> <u>Bei kaufmännischer doppelter Buchführung der Zuwendungsempfangenden besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften – soweit handelsrechtlich vorgeschrieben – auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss). Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des übergeleiteten Wirtschaftsplans abzurechnen. Bei Förderung einer Teileinrichtung hat der entsprechende Nachweis zu erfolgen.</u> <u>7.4 Sind neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Fall sind in dem Verwendungsnachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.---</u> <u>7.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</u> <u>7.6 In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde einen Zwischenverwendungsnachweis anfordern.</u> <i>(hierher in überarbeiteter Form verschoben aus Punkt 6.1 – 6.8 der Anlage)</i>
--	---

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

8.1 ~~Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach — Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG) — sofern nicht spezialgesetzlich geregelt — unwirksam ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.~~

~~Dies gilt insbesondere, wenn~~

- ~~— eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung);~~
- ~~— die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;~~
- ~~— die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.~~

8.2 ~~Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfangenden~~

- ~~— die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden;~~
- ~~— Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.~~

8.3 ~~Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12 Monats EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.~~

8.4 ~~Werden Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung~~

8. Prüfung der Verwendung

8.1 Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Unterhalten die Zuwendungsempfangenden eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

(hierher verschoben aus Punkt 7 der Anlage)

ebenfalls Zinsen gemäß 8.3 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. <i>(verschoben nach Punkt 9 der Anlage)</i>	
	<u>9. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung</u> <u>9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG) – sofern nicht gesetzlich geregelt – unwirksam ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.</u> <u>Dies gilt insbesondere, wenn</u> - <u>eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),</u> - <u>die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,</u> - <u>die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.</u> <u>9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängenden</u> - <u>die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden,</u> - <u>Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.</u> <u>9.3 Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered</u>

	<u>Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.</u> 9.4 <u>Werden Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG).</u> <i>(hierher verschoben aus Punkt 8 der Anlage</i>
--	---



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg vom 19.12.2024 in der Fassung der 1. Änderung vom

Präambel

Kultur verbindet Individuum und Gesellschaft, stiftet Identität und Zusammengehörigkeit, bietet Lebensqualität und Teilhabe, schafft Kommunikation und Toleranz, fördert Kreativität und Bildung. Sie lebt durch Tradition ebenso wie durch neue und kreative Initiativen. In dieser kulturellen Landschaft möchte die Hansestadt Lüneburg im Rahmen der von ihr zu erfüllenden kommunalen Aufgaben zusätzlich Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, das künstlerisch-kulturelle Profil der Hansestadt Lüneburg zu stärken und nachhaltig weiterzuentwickeln und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen sowie allen Menschen im Stadtgebiet Zugang zu Kultur zu ermöglichen.

1. Zuwendungszweck

Mit dieser Förderung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- die Sicherung und der Erhalt der kulturellen Einrichtung
- die Steigerung der Kulturvielfalt im Stadtgebiet
- die Qualitätsentwicklung der kulturellen Einrichtung, auch unter Einsatz digitaler Medien
- die Ausweitung von Teilhabe und die Verbesserung der Zugänglichkeit von kulturellen Angeboten
- die Erschließung neuer Zielgruppen und Erhöhung der Besuchendenfrequenz durch eine höhere Attraktivität der Kulturlandschaft

2. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (z.B. gGmbH, e.V., rechtsfähige privatrechtliche Stiftung) mit dem grundsätzlichen Gesellschafts-/Satzungszweck Förderung von Kultur, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind. Sie sollen ihren Sitz vorrangig in der Hansestadt Lüneburg haben.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts, parteipolitische oder religiöse Organisationen.

3. Voraussetzung für die Förderung

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 19.12.2024 fördert die Hansestadt Lüneburg zur strukturellen Sicherung und Stärkung von Kultur im Lüneburger Stadtgebiet insbesondere kulturelle Einrichtungen aus den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Erinnerungskultur, Literatur, Kulturelle Bildung, Kulturgeschichte, Musik, Medien und Soziokultur, die durch ihre Tätigkeit und ihr Programm bzw. Angebot mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- sie bewahren, erforschen und vermitteln das kulturelle Erbe der Hansestadt Lüneburg,
- sie setzen sich mit der gegenwärtigen kulturellen Identität der Hansestadt Lüneburg



auseinander,

- sie dienen zur Vorhaltung eines differenzierten Kulturangebots relevanter Kunst- und Kultursparten für alle Lüneburger Bürgerinnen und Bürger,
- sie unterstützen die Verwirklichung innovativer Formate und Ideen,
- sie setzen sich auf eigenständige Weise mit aktuellen künstlerischen und/oder gesellschaftlichen Fragen auseinander,
- sie fördern Kooperationen zwischen unterschiedlichen (Kultur-)Akteuren sowie von Kultureinrichtungen und anderen Akteuren der Stadtgesellschaft,
- sie ermöglichen die kreative künstlerische bzw. kulturelle Betätigung der Lüneburger Bürgerinnen und Bürger
- sie verfolgen einen nachhaltigen Ansatz, zum Beispiel Klimaschutz,
- sie berücksichtigen Aspekte der kulturellen Bildung,
- sie ermöglichen den Zugang zu Kunst und Kultur für alle Bevölkerungsteile

Hierbei besteht **kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch** auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet der Rat der Hansestadt Lüneburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung setzt voraus:

- Die Angebote der kulturellen Einrichtung sind auf die künstlerischen und/oder soziokulturellen Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Erinnerungskultur, Literatur, kulturelle Bildung, Kulturgeschichte, Musik, Medien und Soziokultur ausgerichtet
- Die kulturelle Einrichtung existiert seit mindestens einem Jahr und kann für diesen Zeitraum Projekte bzw. ein kontinuierliches künstlerisches und/oder soziokulturelles Angebot vorweisen, das auf den Werten des Grundgesetzes fußt
- Die Einrichtung plant über den gesamten Bewilligungszeitraum ein regelmäßiges, öffentlich zugängliches und aktiv nutzbares Kulturangebot
- Die antragstellende Kultureinrichtung ist durch eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung der Förderung sicherzustellen und nachzuweisen.

4. Gegenstand, Art und Umfang, Höhe der Förderung

Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt.

Die maximale jährliche Fördersumme pro Institution ist auf 20.000 € begrenzt.

Bei der institutionellen Förderung handelt es sich um eine Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben der zuwendungsempfangenden Institution im Rahmen einer anteiligen Fehlbetragsfinanzierung. Gefördert werden dementsprechend eine Institution und ihre Tätigkeit als Ganzes.

Eine institutionelle Förderung schließt die gleichzeitige Förderung von kulturellen Projekten der antragstellenden Institution im Förderzeitraum aus.



Die institutionelle Förderung wird grundsätzlich im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer anteiligen Fehlbetragsfinanzierung bewilligt. Die Höhe der Zuwendung wird vom Rat der Hansestadt Lüneburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Soweit die Summe der insgesamt beantragten Mittel die im Haushalt in dem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, erfolgt eine entsprechende gleichmäßige prozentuale Kürzung aller förderfähigen Antragssummen. Förderfähige Antragssumme ist die ggf. bereinigte Höhe der beantragten Summe eines Antrags in € nach Prüfung auf Förderfähigkeit entsprechend dieser Richtlinie.

Eine Förderung der Hansestadt Lüneburg setzt angemessene Eigenmittel in Höhe von mind. 10% der Gesamteinnahmen voraus. Der Eigenmittelanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind entsprechend nachzuweisen. Arbeitsleistungen sind dabei in Form von Arbeitsstunden monetarisiert in Höhe des derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohns anzusetzen. Fördermöglichkeiten anderer Fördergeber und die Einbeziehung möglicher Einnahmen sind vorrangig zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.

Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören die Personal- und Sachkosten, die im Bewilligungszeitraum zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen sind. Die institutionelle Förderung dient der Aufrechterhaltung des operativen Betriebs und der Umsetzung des Betriebszwecks.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlungen von Darlehen, Zinsen und Kautionen, Investitionen, Geschäfts- und Betriebsausstattung, die über das notwendige Maß hinausgeht.
- Zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungsaufwand, Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen, sonstiger kalkulatorischer Aufwand) und Finanzierungsaufwendungen
- Leasingkosten für Fahrzeuge
- Kosten für Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten
- Die Umsatzsteuer sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt,

Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein von den Zuwendungsempfängenden zu tragen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage) soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zu beachten sind darüber hinaus u.a. folgende Förderbedingungen: die Beihilferechtlichen



Grundlagen: AGVO bzw. De-minimis-Verordnung.

Für den Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Erhöhung förderfähiger Kosten zieht keine Erhöhung des Förderbetrages nach sich.

Auf die Förderung durch die Hansestadt Lüneburg ist mit dem jeweils gültigen Hansestadt Wappen im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Förderung kann für ein, in begründeten Ausnahmen für zwei Jahre beantragt werden.

Die Förderung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur, Postfach 2540, 21315 Lüneburg oder per Email kultur@stadt.luneburg.de mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.hansestadt-luneburg.de abgerufen werden.

Eine Antragsbearbeitung kann nur erfolgen, wenn dem Bereich Kultur ein vollständiger Antrag bis zur Antragsfrist vorliegt. Zur Vollständigkeit des Antrags gehört zwingend:

- **Eine Beschreibung der antragstellenden Kultureinrichtung, für die die Förderung beantragt wird mit Kontaktdaten, Vertretungsberechtigten, Kurzprofil, Rechtsform und ggf. Satzung**
- **Eine ausführliche Beschreibung und Begründung für die Förderung**
- **Haushalts-oder Wirtschaftsplan, aktueller Jahresabschluss, Organisations- und Stellenplan soweit vorhanden**

Die Antragsfrist beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.08. eines Jahres für eine institutionelle Förderung im darauffolgenden Jahr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein. Sofern für das darauffolgende Kalenderjahr nach Bearbeitung aller fristgerecht eingegangenen Anträge und Beschluss über die Fördersummen durch den Rat noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können diese bis zum 28.02. des darauffolgenden Kalenderjahres beantragt werden.

6.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Entscheidungsgremium für die Vergabe der Förderung ist der Rat der Hansestadt Lüneburg. Die formelle Prüfung und fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch den Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Änderungen beispielsweise zum Haushalts- oder Wirtschaftsplan müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Die bewilligte Förderung muss bis zum 30.11. eines Kalenderjahres, für das die Förderung bewilligt wurde, beim Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks schriftlich unter Nennung der Bankverbindung abgefordert werden.



Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage) sind zu beachten.

Die Zuwendungsempfängenden sind zusätzlich verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn

- der Zweckbindung unterliegende Gegenstände veräußert werden sollen,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck der Zuwendung verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

6.3. Nachweisverfahren

Der/die Zuwendungsempfängende hat 6 Monate nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis auf dem entsprechenden Vordruck einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Rahmen des Sachberichtes ist die zweckentsprechende Verwendung und das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Angaben wie „Variable Kosten“ oder „Fixkosten“ müssen näher definiert werden (z.B. Getränkeverkauf etc.).

Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Finanzierungsplanes bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplans summarisch darzustellen.

Bei institutioneller Förderung, die sich nur auf einzelne Bereiche der Institution bezieht, kann der Nachweis auf den geförderten Bereich begrenzt werden. Bucht der/die Zuwendungsempfängende nach Einnahmen und Ausgaben, so ist dem Verwendungsnachweis die letzte Jahresrechnung, bei kaufmännischer Buchführung der letzte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) beizufügen.

Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) sowie ggf. abgeschlossene Verträge vorzulegen.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbestimmungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich weiterhin vor, nicht benötigte institutionelle Fördermittel zurückzufordern.

7. Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).



Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg vom 19.12.2024 in der Fassung der 1. Änderung vom tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lüneburg, den

Kalisch

Oberbürgermeisterin



Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung in der Fassung der 1. Änderung vom

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsvorgangsgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel der Zuwendungsempfängenden sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich. Die Sachausgaben innerhalb des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, sofern dadurch der Zuwendungszweck nicht gefährdet wird und die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet ist.
- 1.3 Zuwendungsempfängende dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare städtische Beschäftigte. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart oder ein höherer Personalaufwand betrieben werden, als für Beschäftigte der Hansestadt Lüneburg jeweils vorgesehen.
- 1.4 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
Erhalten die Zuwendungsempfängenden eine fortlaufende Förderung, kann eine Auszahlung von gleichbleibenden Monatsbeträgen festgelegt werden, ohne dass es einer weiteren Anforderung bedarf.
- 1.5 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung muss die Anforderung der Auszahlung zusammen mit dem Verbrauch von Eigen- und sonstigen Fremdmitteln erfolgen, bei Fehlbedarfsfinanzierung darf die Anforderung erst nach Verbrauch der Eigen- bzw. Drittmittel erfolgen. Wird ein im Wirtschaftsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.6 Rücklagen dürfen nicht gebildet werden. Dem steht die Beibehaltung oder die Ansammlung einer Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe der üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben zum Jahresende nicht entgegen, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist. Die Bildung von weiteren Rücklagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg.
- 1.7 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Vergabe von Aufträgen

Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen jeglicher Art oder Anschaffungen/Dienstleistungen bewilligt, so ist für die Beschaffung dieser Leistung durch Dritte das öffentliche Vergaberecht



(VOB/A, VOL/A) zu beachten.

3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 3.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängenden, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.3 bei Vollfinanzierung um den betreffenden Betrag und
- 3.4 bei Festbetragsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

4. Inventarisierungspflicht

Zuwendungsempfänger haben Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 Euro (ohne USt.) übersteigt, zu inventarisieren. Die Wertgrenzen ergeben sich aus den aktuellen Haushaltsvorschriften. Soweit aus besonderen Gründen die Hansestadt Lüneburg Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflicht

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten
- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mindestens 10 v.H. bzw. im Gesamtvolumen um mindestens 500 € ergibt
- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckbestimmt verbraucht werden können.



6. Buchführung

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts einzurichten oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. als einfache Einnahme- und Ausgabenrechnung zu führen.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere der Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Auszahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3 Die Zuwendungsempfangenden haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2 Der Sachbericht soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Verwendungszweck erreicht wurde. Die Tätigkeiten der Zuwendungsempfangenden sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr sind darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sind beizufügen.
Die Bewilligungsbehörde kann die Anforderungen an den Sachbericht, z.B. durch Abfrage bestimmter Kennzahlen, spezifizieren. Die Anforderungen müssen den Zuwendungsempfangenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben werden und mit vertretbarem Aufwand erhoben werden können.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass die Zuwendungsempfangenden nach Einnahmen und Ausgaben buchen, aus der Jahresrechnung, ggf. einer Spartenrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushaltsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.
Bei kaufmännischer doppelter Buchführung der Zuwendungsempfangenden besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften – soweit handelsrechtlich vorgeschrieben – auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss). Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des übergeleiteten Wirtschaftsplans abzurechnen. Bei Förderung einer Teileinrichtung hat der entsprechende Nachweis zu erfolgen.
- 7.4 Sind neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Fall sind in dem Verwendungsnachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.
- 7.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.6 In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde einen Zwischenverwendungsnachweis anfordern.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Ver-



gütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 8.2 Unterhalten die Zuwendungsempfangenden eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

9. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG) – sofern nicht spezialgesetzlich geregelt – unwirksam ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

- 9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfangenden

- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.

- 9.3 Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.

- 9.4 Werden Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG).